

Beschreibung: Preisliste
Ablage: J:\Homepage\20151025\Preisliste_20151025.doc
Erstelldatum: 25.10.2015 **19.02.2018**
Seite(n) / Anlage(n): 1 / 3 + 0 Seiten Anlage

Geltungsbereich / Verbindlichkeit

Die vorliegende „Preisliste“, Stand 25.10.2015, gilt für alle Auftragsabwicklungen des Sachverständigen-Büros

ppm – pure proof münz – Dipl.-Ing. Jürgen Münz – Sachverständiger für Gebäudetechnik

- nachfolgend ppm, Auftragnehmer oder AN -

die aus Angeboten von ppm nach dem 25.10.2015 und vor der Veröffentlichung aktualisierter „Preisliste“ von ppm resultieren. Die jeweils aktuelle „Preisliste“ kann – ohne Gewähr auf stete Verfügbarkeit – über die Homepage von ppm herunter geladen werden.

<http://www.ppm-frankfurt.de>

Sie sind dann für den Auftraggeber - nachfolgend auch AG - bindend, wenn sie zum Zeitpunkt der Auftragsanbahnung zumindest über die Homepage des AN veröffentlicht waren sowie im Rahmen eines expliziten Angebotes oder im Rahmen einer evtl. Auftragsbestätigung von ppm explizit zu Grunde gelegt wurden (bspw. über Benennung und Verlinkung bzw. Beilage einer Datei oder eines Ausdrucks).

Sie gelten bei entsprechender Veröffentlichung (zumindest über die Homepage von ppm) auch dann für den AG verbindlich, wenn die Beauftragung ohne vorheriges explizites Angebot und/oder Auftragsbestätigung stattfindet und dieses von ppm angenommen wird (bspw. im Rahmen einer Adhoc-Beauftragung durch den Auftraggeber). Die Veröffentlichung und/oder von einem Angebot losgelöste Zusendung und/oder Verlinkung der „Preisliste“ stellt kein eigenständiges Angebot von ppm dar. Hieraus leitet sich deshalb nicht die Verpflichtung von ppm ab, die Beauftragung einer vorher nicht explizit von ppm verbindlich und/oder nicht freibleibend angebotenen Dienstleistung anzunehmen. Ohne vorliegende explizite oder konkludente Auftragsbestätigung durch ppm muss vorerst in diesem Fall davon ausgegangen werden, dass wichtige Gründe einer Auftragsannahme durch ppm entgegenstehen.

Die Preisliste legt die Einhaltung der zum Zeitpunkt des Angebots aktuellen „Prüfbedingungen“ von ppm zu Grunde (diese können – ohne Gewähr auf stete Verfügbarkeit – über die Homepage von ppm herunter geladen werden), insofern nicht anderes explizit geregelt ist. Die in den „Prüfbedingungen“ aufgeführten organisatorischen sowie durch jeweils gültige landesspezifische Gesetze und Verordnungen geregelten Voraussetzungen sind auf jeden Fall zu berücksichtigen. Abweichungen von den kaufmännischen Aspekten der „Prüfbedingungen“ sind bei expliziter Nennung jeder einzelnen Abweichung, beidseitigem Einvernehmen und entsprechender kaufmännischer Bewertung im Rahmen einer beidseitigen schriftlichen Vereinbarung nicht von vorneherein ausgeschlossen. Die Preisliste gilt auch für den Fall einer Pauschalbeauftragung (insoweit diese überhaupt zulässig ist). Sie dient dann u. A. für die allgemeinen kaufmännischen, haftungstechnischen und beauftragungstechnischen Aspekte sowie als Kalkulationsgrundlage für evtl. Mehrungen / Minderungen des Mengengerüsts bzw. sonstige zusätzliche Leistungen/Aufwendungen.

Ein genereller Ausschluss der Verbindlichkeit dieser „Preisliste“ durch den AG – bspw. im Rahmen der AGB oder einer einseitigen Beauftragung - ist - auch im Rahmen von Pauschal honorierten Auftragsabwicklungen - nicht gültig. Sie kann jedoch im Rahmen von expliziten projektspezifischen Angebotsverhandlungen vorrangig modifiziert werden.

Insofern durch den AN ausschließlich Ingenieurdienstleistungen als Ingenieur-Consult und nicht als bauaufsichtlich anerkannter Prüfsachverständiger erbracht werden, gelten für die Berechnung der Entgelte für diese Leistungen des AN ergänzend - sowie bei evtl. Widersprüchen vorrangig - die Bestimmungen der jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung aktuellen HOAI, soweit die Ingenieurdienstleistungen durch Leistungsbilder oder anderer Bestimmungen der jeweiligen HOAI erfasst werden und die HOAI diesbezüglich verbindlich anzuwenden ist.

Insofern durch den Unterzeichner Brandschutzkonzepte, Brandschutztechnische Stellungnahmen und/oder Gefährdungsbeurteilungen vorgenommen werden sollen, sind über die vorliegende Preisliste hinaus dezidierte Regelungen im Angebot zu treffen.

Spezielle Länderspezifische Prüfbedingungen

Bei baurechtlich relevanten Prüfungen sind die expliziten landesspezifischen Regelungen der jeweilig gültigen Prüfsachverständigen- und technischen Prüfverordnungen und deren Nebenbestimmungen durch den AG und/oder den AN ergänzend - sowie bei evtl. Widersprüchen vorrangig - zu beachten.

Diese landesspezifischen Regelungen betreffen ggf. u. A. die Prüfabwicklung, die kaufmännische Abwicklung sowie sonstige Rechte und Pflichten des AG und des AN bspw. gegenüber der Anerkennungsbehörde und/oder der oberen/unteren Bauaufsichtsbehörde bzw. dem Bauherren.

Diese länderspezifischen Regelungen sind zwar weitgehend so in die vorliegende „Preisliste“ eingeflossen, dass eine weitgehende Übereinstimmung vermutet werden kann, jedoch war eine allumfassende Aufnahme aller länderspezifischen Regelungen im Rahmen der vorliegenden „Preisliste“ nicht möglich.

Der Auftragnehmer hat - für baurechtliche Prüfungen - für die jeweiligen Bundesländer Merkblätter über die zusätzlichen spezifischen Prüfbedingungen informativ veröffentlicht, deren Einhaltung sich ohnehin aufgrund der gesetzlichen Regelung ergibt und deshalb nicht explizit vereinbart werden muss.

Insofern für baurechtliche Prüfungen in den jeweiligen Bundesländern aufgrund der jeweiligen Verordnungen Mindest- oder Festhonorar-Stundensätze gelten sollten, gilt der jeweils höhere Stundensatz aus dem Vergleich der vorliegenden „Preisliste“ (Stand 25.10.2015) und der jeweiligen Verordnung als vereinbart.

Insofern es sich für baurechtliche Prüfungen in den jeweiligen Bundesländern um eine pauschalierte Prüfabwicklung (insoweit diese überhaupt zulässig ist) handelt und ein Nachlass auf das Honorar gem. der jeweiligen Verordnung eine Ordnungswidrigkeit darstellt oder anderweitig untersagt ist, gilt ein Mindesthonorar auf Basis des jeweils minimal zulässigen Stundensatzes und der tatsächlichen, anzusetzenden Arbeitszeiten des AN als vereinbart, wenn durch die Pauschalierung der jeweils zulässige Mindeststundensatz unterschritten würde.

Mengenänderungen / zusätzliche Dienstleistungen

Bei einem pauschalierten Angebot, dient das im Angebot verankerte Mengengerüst, als Grundlage für die Pauschal-Preisfindung, welche – sofern nicht explizit anders vermerkt – lediglich die erstmalige/ einmalige Prüfung der aufgelisteten Anlagen vor Ort inkl. Außenzeiten, Reisezeiten, Innenzeiten und Nebenkosten, nicht jedoch bspw. Nachprüfungen, Besprechungen der Prüfergebnisse oder andere Zusatzleistungen beinhaltet und basiert auf der abgeschätzten Zeit, die üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird sowie dem jeweiligem Stundensatz.

Findet eine mengenmäßige und/oder eine inhaltliche Änderung des zu prüfenden Anlagenumfangs bzw. des Auftrags statt, sind die entstehenden Mehr- und/oder Minderkosten unter Bezug auf das originäre Angebot, die jeweils zum Angebotszeitpunkt gültige „Preisliste“ und der hieraus ableitbaren Margen nach zu kalkulieren. Die sich hieraus ableitenden Mehr- und Minderkosten sind nach deren Absehbarkeit dem AG vom AN auszuweisen und gelten bei weiterer Anforderung und/oder Duldung der (ggf. zusätzlichen) Prüfungsleistungen / Dienstleistungen als durch den AG beauftragt. Nachprüfungen, Besprechungen, Behördenkommunikation, Rückfragen oder sonstige Dienstleistungen sind in der originären Angebotsstellung nicht enthalten – sofern nicht explizit anders vermerkt - und werden bei Bedarf gemäß der jeweils zum Angebotszeitpunkt gültigen „Preisliste“ bzw. gem. evtl. explizit beidseitig schriftlich vereinbarter Sätze auf Einzelnachweis bzw. zusätzlich in Rechnung gestellt.

Diese zusätzlichen Prüfleistungen / Dienstleistungen gelten bei Anforderung oder Duldung durch den AG, als von diesem beauftragt. Insofern gem. jeweiliger landesspezifischer Prüfsachverständigen- und /oder technischen Prüfverordnungen dem Prüfsachverständigen die Verfolgung der Mängelbehebung unterliegt, gilt die Mängelnachprüfung erst einmal automatisch als (zusatzkostenpflichtig) mitbeauftragt. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, ggf. diese Beauftragung im Nachgang explizit zu entziehen.

Gem. jeweiliger landesspezifischer Prüfsachverständigen- und /oder technischen Prüfverordnungen ist jedoch ggf. der Prüfsachverständige verpflichtet, die Genehmigungsbehörde zu informieren, wenn von ihm festgestellte Mängel nicht in den gesetzten Fristen behoben wurden. Bei einer hierzu fehlenden Beauftragung müsste dann gleich eine entsprechende Mitteilung erfolgen, da dem Prüfsachverständigen die Möglichkeit zur fristgerechten Mängelnachverfolgung fehlt. Insofern der Auftragnehmer im Kontext eines Auftrages als Zeuge verhört und/oder von einem Gericht als Sachverständiger bestellt bzw. vereidigt wird, ist durch den Auftraggeber die Differenz zwischen vereinbartem Honorar, Aufwandsentschädigungen sowie Nebenkosten und den dem Auftragnehmer von der den Sachverständigen als Zeugen verhörenden bzw. als Sachverständigen bestellenden/vereidigende Stelle gewährten Entschädigungen, Kostenerstattungen und Ersatz für sonstige Aufwendungen zu vergüten.

| | | | | | |
|---|---|--|---|--|---|
| Adresse: ppm – pure proof münz Dipl.-Ing. Jürgen Münz Sachverständiger für Gebäudetechnik Jürgen Münz Tannenkopfweg 31 (Hauptbüro) D-60529 Frankfurt am Main Boseweg 30 (Homeoffice) D-60529 Frankfurt am Main | Kontakt: ppm@ppm-frankfurt.de www.ppm-frankfurt.de +49 (0)162 / 27 54 458 +49 (0)69 / 66 12 41 30 +49 (0)69 / 66 12 41 31 +49 (0)69 / 66 12 36 80 +49 (0)69 / 66 12 36 81 | Konten: Inhaber: Bank: BLZ: Konto-Nr.: IBAN: SWIFT/BIC: | Bankverbindung 1: Jürgen Münz 1822direkt (Frankfurter Sparkasse) 500 502 01 1252 598 430 DE57 5005 0201 1252 5984 30 HELADEF1822 | Bankverbindung 2: Jürgen Münz Sparda-Bank Hessen eG 500 905 00 0005 5324 52 DE25 5009 0500 0005 5324 52 GENODEF1S12 | Steuer / Anerkennung: USt-IdNr.: DE814197144 (Boseweg 30) Steuer-Nr.: 015 849 60756 (FA FFM V-Höchst) Anerkennung: Ingenieurkammer Hessen (HPPVO) Aktenzeichen: 43682 Anlagen a): TPrüfVO §2 Abs. 1 Nm. 1, 2, 3, 4 Gebäude b): TPrüfVO §1 Satz 1 Nm. 1,2,3,4,5,6,7,8 |
|---|---|--|---|--|---|

Beschreibung: Preisliste
Ablage: J:\Homepage\20151025\Preisliste_20151025.doc
Erstelldatum: 25.10.2015 **19.02.2018**
Seite(n) / Anlage(n): 2 / 3 + 0 Seiten Anlage

Honorare / Nebenkosten / Zuschläge / Prüfgebühren

Die Honorare / Nebenkosten / Zuschläge / Prüfgebühren / Ersatz notwendiger Auslagen richten sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der per Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.

Insofern keine anderweitigen, expliziten, beiderseitig schriftlich getroffenen Vereinbarungen vorliegen, gelten die nachfolgenden Honorare / Nebenkosten / Zuschläge / Prüfgebühren / Ersatz notwendiger Auslagen / Modalitäten der vorliegenden „Preisliste“, Stand 25.10.2015, als vereinbart.

Insofern keine anderweitige, explizite, beiderseitig schriftlich getroffene Vereinbarung vorliegt, so ist das Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der in der „Preisliste“, Stand 25.10.2015, genannten Sätze und Modalitäten zu berechnen.

Die nachfolgenden Honorare / Nebenkosten / Ersatz notwendiger Auslagen / Zuschläge / Prüfgebühren verstehen sich als Netto-Beträge, zuzüglich der jeweils zum Tag der Rechnungsstellung für die in Rechnung gestellte Leistung gültigen Mehrwertsteuer und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer, die auf sein Honorar, die Nebenkosten, Zuschläge, Prüfgebühren und den Ersatz der notwendigen Ausgaben entfällt, sofern sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

Dies gilt auch für die Abschlagszahlungen. Die weiterberechneten Nebenkosten sind Teil des umsatzsteuerlichen Entgelts für eine einheitliche Leistung des Auftragnehmers.

Die angegebenen Honorare / Pauschalen / Zuschläge / Prüfgebühren basieren auf der Voraussetzung, dass die Leistungen Montag bis Freitags zur üblichen Geschäftszeit des AN zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr erbracht und terminlich frei durch den AN koordiniert/optimiert werden können.

Für die durch den AN unverschuldete Leistungserbringung außerhalb dieser Zeiten, gelten zudem die nachfolgend aufgeführten Zuschläge, die sich aufaddieren können (bspw. +25 % + +100% = **+125%** bei Nacharbeit am Sonntag). Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeit des AN werden hierbei als „außergewöhnliche Leistungen“ in Analogie zur HOAI §7, Abs. (4) gewertet, die bspw. eine - vorher schriftlich vereinbarte - Überschreitung der Höchstsätze der HOAI rechtfertigen würden.

Honorare: Anpassung zum 01.01.2018:

Stundensatz Sachverständige: **108,00 EUR/h**
 Stundensatz Ingenieur (kein SV): **72,00 EUR/h**
 Stundensatz technische Fachkraft: **54,00 EUR/h**
 Stundensatz Sekretariatskraft: **36,00 EUR/h**

Zeitaufwendungen werden ¼-stündlich erfasst und jeweils ab 5 Minuten hierauf aufgerundet.

Das Mindesthonorar beträgt zwei Stundensätze.

Nebenkosten / Ersatz der notwendigen Auslagen:

(keine abschließende Auflistung)

Fahrt-Kilometer (Hin- + Rückfahrt): **0,50 EUR/km**
 Parkgebühren: **nach Aufwand**
 Maut: **nach Aufwand**
 Sonstige Personenbeförderungskosten: **nach Aufwand**
 Hotel- und Übernachtungskosten: **nach Aufwand**
 Gebühren: **nach Aufwand**
 Reproduktion: **nach Aufwand**

Versandkosten, Kosten für Datenübertragung: **nach Aufwand**

Um die mit der Abwicklung der notwendigen Auslagen einhergehenden Aufwendungen zu vergüten, werden die jeweiligen Brutto-Ausgaben zzgl. MWSt. in Rechnung gestellt. (Bei zu erwartenden besonders hohen Nebenkosten, können im Angebot Sonderregelungen getroffen werden.)

Zuschläge:

Nacharbeit (20:00 Uhr – 06:00 Uhr): **+ 25 %**
 Samstagsarbeit: **+ 50 %**
 Sonntags- und Feiertagsarbeit: **+ 100 %**

Hierbei sind ALLE projektbezogenen Zeitaufwendungen abrechenbar (bspw. Innenzeiten (bspw. Aktenstudium, Vor-/Nachbereitung, spezifische Messgeräteeinrichtung, Berichte, Briefe, Faxe, E-Mails, Telefonate, Projektablage, Diktate, Schreib- und Kopierarbeiten, vorgeschriebene Behördenkommunikation), Außenzeiten (bspw. Reisezeiten, Wartezeiten, Prüfzeiten, Besprechungen, Begehungen, Zeugenaussagen, vorgeschriebene Behördenkommunikation, Regiezeiten)), **nicht** jedoch projektspezifische bzw. im Allgemeinen interne Aufwendungen des Sachverständigenbüros (bspw. Akquise, Rechnungslegung, Buchhaltung, Weiterbildung).

Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind gelten als Nebenkosten, die dem AG zusätzlich in Rechnung gestellt werden können.

Die verrechenbaren Nebenkosten und notwendigen Ausgaben orientieren sich bspw. an der HPPVO und HOAI, sofern im Einzelnen nicht explizit abweichend angeboten. Notwendige Auslagen sind insbesondere auch die Kosten für vor Ort benötigte fachspezifische technische Geräte und Hilfsmittel.

Derzeit berechnet *ppm* in der Regel keine Kosten für technische Geräte und Hilfsmittel, insofern diese nicht explizit im Angebot aufgeführt werden, jedoch bspw. (nicht abschließende Aufzählung) für evtl. erforderliche Rauchversuche, Langzeitmessungen, Behaglichkeitsmessungen, Videodokumentation, Endoskopie, Door-Fan-Tests, Konzentrations- und Haltezeitmessungen, Prüfung von Außenhydranten und trockenen Steigleitungen sowie zur Druck- und Druckhalteprüfung, ...

Derzeit berechnet *ppm* in der Regel keine Kosten für Zeitaufwendungen der Sekretariatskraft, insofern diese nicht explizit im Angebot aufgeführt werden. Bei speziellen Konstellationen werden dies jedoch zusätzlich berechnet (bspw. bei aufwendigen Reproduktionen oder Berichten).

Die Dokumentation erfolgt nach fallspezifischem Wunsch des Auftraggebers im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers und wird nach Aufwand berechnet.

Die handelsüblichen Reproduktionskosten der jeweils abschließenden Prüfberichte (ausschließlich DIN A4, Schwarz-weiß) in zweifacher Ausfertigung + 1 digitaler Kopie (eingescanntes PDF, 150 dpi, geschützt) werden hierbei über die vereinbarten Stundensätze abgedeckt.

Zahlungsbedingungen

Wird die Prüfung aus Gründen abgebrochen, die von dem AN nicht zu vertreten sind, wird die Prüfung entsprechend der anteilig erbrachten Leistung vergütet.

Zwischenrechnungen können für in sich abgeschlossene und abgearbeitete LV-Positionen bei erstelltem Prüfbericht gestellt werden. Bei einem zu erwartenden Gesamthonorar größer 1.500,00 EUR können vom Auftragnehmer zudem Zwischenrechnungen unter Berücksichtigung des Abwicklungsstandes gestellt werden, wenn jeweils ca. 1.500,-EUR aufgelaufen sind, Teileleistungen vollständig abgewickelt sind oder die Prüfungen ohne Verschulden des AN länger als 2 Wochen unterbrochen werden müssen bzw. bereits länger als 4 Wochen zurückliegen.

Diese Zwischenrechnungen sind auch dann zu begleichen, wenn hierfür noch kein abschließender Prüfbericht vorliegt, die Prüfleistung jedoch anhand informeller Aufzeichnungen nachgewiesen werden kann. Ohne abschließenden Prüfbericht dürfen jedoch insgesamt max. 80% des zu erwartenden Gesamthonorars in Rechnung gestellt werden.

Insofern für die Erbringung der beauftragten Prüfdienstleistung vom Auftragnehmer externe Dienstleister in Anspruch genommen werden müssen (bspw. bei Sachverständigenprüfungen außerhalb des Anerkennungstenors des Unterzeichners, bei Hygieneprüfungen, ...) können Vorkasse-Rechnungen in Höhe von bis zu 50% des zu erwartenden Fremdhonorars / der zu erwartenden Fremdkosten gestellt werden.

In begründeten Einzelfällen (bspw. bei zurückliegenden Unregelmäßigkeiten bei der Begleichung von Rechnungen durch den Auftraggeber, bei bekannter oder anzunehmender Insolvenz bzw. Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers, privater AG, ...) können Vorkasse-Rechnungen in Höhe von bis zu 100% des zu erwartenden Fremdhonorars / der zu erwartenden Honorars und Nebenkosten gestellt werden.

| | | | | | |
|---|---|--|---|--|---|
| Adresse: ppm – pure proof münz Dipl.-Ing. Jürgen Münz Sachverständiger für Gebäudetechnik Jürgen Münz Tannenkopfweg 31 (Hauptbüro) D-60529 Frankfurt am Main Boseweg 30 (Homeoffice) D-60529 Frankfurt am Main | Kontakt: ppm@ppm-frankfurt.de www.ppm-frankfurt.de +49 (0)162 / 27 54 458 +49 (0)69 / 66 12 41 30 +49 (0)69 / 66 12 41 31 +49 (0)69 / 66 12 36 80 +49 (0)69 / 66 12 36 81 | Konten: Inhaber: Bank: BLZ: Konto-Nr.: IBAN: SWIFT/BIC: | Bankverbindung 1: Jürgen Münz 1822direkt (Frankfurter Sparkasse) 500 502 01 1252 598 430 DE57 5005 0201 1252 5984 30 HELADEF1822 | Bankverbindung 2: Jürgen Münz Sparda-Bank Hessen eG 500 905 00 0005 5324 52 DE25 5009 0500 0005 5324 52 GENODEF1S12 | Steuer / Anerkennung: USt-IdNr.: DE814197144 (Boseweg 30) Steuer-Nr.: 015 849 60756 (FA FFM V-Höchst) Anerkennung: Ingenieurkammer Hessen (HPPVO) Aktenzeichen: 43682 Anlagen a): TPrüfVO §2 Abs. 1 Nm. 1, 2, 3, 4 Gebäude b): TPrüfVO §1 Satz 1 Nm. 1,2,3,4,5,6,7,8 |
|---|---|--|---|--|---|

Beschreibung: Preisliste
Ablage: J:\Homepage\20151025\Preisliste_20151025.doc
Erstelldatum: 25.10.2015 **19.02.2018**
Seite(n) / Anlage(n): 3 / 3 + 0 Seiten Anlage

Hierüber hinaus können im Rahmen der Angebotslegung Regelungen zu evtl. zu leistenden Vorkassen getroffen werden. Insofern eine berechtigte Vorkasse-Rechnung gestellt wurde, ist der Auftragnehmer vor deren ungekürzten Zahlungseingang nicht verpflichtet, mit den beauftragten Dienstleistungen zu beginnen. *Die Rechnungen sind unmittelbar nach Zugang der Rechnung ohne Kürzungen – für den Empfänger kostenneutral - zu begleichen.* Skonti werden nicht gewährt. Unberechtigt einbehaltene Skonti werden vom AN eingefordert. Dies bedeutet u. A., dass der Rechnungsempfänger bereits bei nicht unmittelbar beglichener Rechnung mit dem auf den Rechnungserhalt folgenden Tag in Verzug geraten kann, ohne dass es hierzu einer (gesonderten) Mahnung durch den Rechnungssteller bedarf. Unbeschadet dessen kann zudem spätestens Verzug eintreten, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung erfolgt. Unbeschadet dessen kann zudem spätestens Verzug eintreten, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Empfang der mit der Rechnung abgerechneten Leistungen erfolgt. Der Verzugszinssatz beträgt aktuell mindestens 9 (neun) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für Verbraucher beträgt der Verzugszinssatz aktuell mindestens 5 (fünf) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Erhebung entsprechender Verzugszinsen wird sich ausdrücklich vorbehalten. Für Mahnungen kann eine Mahnpauschale von mindestens 40,- EUR erhoben werden. Die Berechnung evtl. höherer Aufwendungen und Kosten zur Erstellung einer Mahnung sowie zur Verfolgung der Rechte des Gläubigers wird sich ausdrücklich vorbehalten. Für Verbraucher werden ggf. individuelle Mahngebühren im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhoben. Auf die Regelungen des BGB, bspw. §§ 271a, 286 – 288, wird informativ verwiesen. Auf die vorgenannten Hinweise / Regelungen wird insbesondere auch ein Rechnungsempfänger hingewiesen, der Verbraucher sein sollte. Gegen Forderungen von ppm / Dipl.-Ing. Jürgen Münz kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden. Beanstandungen der Rechnungen durch den Rechnungsempfänger sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Da die in Rechnung gestellten Leistungen gem. UStG §13b Abs.1, Satz 1, Nr.4 bspw. als Planungs- und/oder Überwachungsleistungen und nicht als Bauleistungen einzustufen sind, verbleibt die Steuerschuld der Umsatzsteuer beim Rechnungssteller. Da die in Rechnung gestellten Leistungen nicht als Bauleistungen gem. EStG §48, Abs.1, Satz 3 einzustufen sind, besteht für den Leistungsempfänger keine Pflicht zum Steuerabzug. Auf Anfrage kann jedoch dem Rechnungsempfänger zusätzlich eine Freistellungsbescheinigung gem. EStG §48b zugesandt werden, auch wenn dies aufgrund der Art der Leistung nicht explizit erforderlich ist.

Abnahme / Haftung

Es erfolgt keine förmliche und/oder schriftliche Abnahme der Sachverständigen-Leistungen des Unterzeichners durch den Auftraggeber oder Dritte. Abnahme in sich abgeschlossener Teil-Dienstleistungen erfolgen jeweils separat und nicht erst konzertiert. Eine konkludente/fiktive Abnahme erfolgt spätestens 2 Wochen nach Zusendung der formellen Prüfberichte, wenn bis dahin keine begründeten Einsprüche des Auftraggebers vorgetragen werden. Insofern die Zusendung formeller Prüfberichte nicht vereinbart oder -ohne Verschulden des AN – nicht möglich ist, erfolgt spätestens 2 Wochen nach Zusendung eines informellen Berichtes (auch per E-Mail) oder der Erklärung des AN, dass keine Berichtslegung erfolgen kann, eine konkludente/fiktive Abnahme, wenn bis dahin keine begründeten Einsprüche des Auftraggebers vorgetragen werden. Eine Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche findet nicht statt. Die Haftung des Auftragnehmers ist maximal auf die Leistung seiner Berufshaftpflichtversicherung begrenzt, insofern der Schaden nicht aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers erfolgt sowie eine Haftungsbegrenzung zulässig ist.

Salvatoresche Klausel:

Sofern einzelne Inhalte der vorliegenden „Preisliste“ zukünftig durch nachfolgende Verträge verändert und/oder ausgeschlossen werden, wird die Wirksamkeit der sonstigen, in dieser „Preisliste“ getroffenen Inhalte im Übrigen nicht davon berührt. Sofern nicht wesentliche Inhalte der vorliegenden „Preisliste“ unwirksam bzw. nicht durchführbar sind und/oder werden, wird die Wirksamkeit der sonstigen, in dieser „Preisliste“ getroffenen Inhalte im Übrigen nicht davon berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die „Preisliste“ eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke sind die Vertragspartner verpflichtet, eine wirksame / durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen bzw. nicht durchführbaren Regelung angestrebten Zweck sowie der gesamtheitliche Vertragsintention am nächsten kommt.

ppm – pure proof münz
Dipl.-Ing. Jürgen Münz

Sachverständiger für Gebäudetechnik

bauaufsichtlich anerkannter Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden

nach §20 HPPVO i.V.m. §2 TPrüfVO Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 u. 4

Lüftungsanlagen
CO-Warnanlagen
Garagengutachten / Langzeitmessungen
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen
selbsttätige Feuerlöschanlagen
nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen, nasse Steigleitungen, DEA

Sachverständiger / Ingenieurconsult / Fachplaner Brandschutz (IngKH)

Brandschutzkonzepte / Brandschutznachweise
Brandschutztechnische Stellungnahmen
anlagentechnischer Brandschutz
Arbeitsschutz
Hygieneinspektionen / Schulungen (VDI 6022)
Planprüfungen
Beratungen / Mängelprävention / Mängelsuche
Behördenmanagement / Mängelmanagement

Adresse:
ppm – pure proof münz
Dipl.-Ing. Jürgen Münz
Sachverständiger für Gebäudetechnik
Jürgen Münz
Tannenkopfweg 31 (Hauptbüro)
D-60529 Frankfurt am Main
Boseweg 30 (Homeoffice)
D-60529 Frankfurt am Main

Kontakt:
ppm@ppm-frankfurt.de
www.ppm-frankfurt.de
+49 (0)162 / 27 54 458
+49 (0)69 / 66 12 41 30
+49 (0)69 / 66 12 41 31
+49 (0)69 / 66 12 36 80
+49 (0)69 / 66 12 36 81

Konten:
Inhaber: Jürgen Münz
Bank: 1822direkt (Frankfurter Sparkasse)
BLZ: 500 502 01
Konto-Nr.: 1252 598 430
IBAN: DE57 5005 0201 1252 5984 30
SWIFT/BIC: HELADEF1822

Bankverbindung 1:
Jürgen Münz
Sparda-Bank Hessen eG
500 905 00
0005 5324 52
DE25 5009 0500 0005 5324 52
GENODEF1S12

Steuer / Anerkennung:
USt-IdNr.: DE814197144 (Boseweg 30)
Steuer-Nr.: 015 849 60756 (FA FFM V-Höchst)
Anerkennung: Ingenieurkammer Hessen (HPPVO)
Aktenzeichen: 43682
Anlagen a): TPrüfVO §2 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4
Gebäude b): TPrüfVO §1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8